



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Hausmitteilung

Universität Paderborn

Paderborn, 1.1984 - 3.1986 = Nr. 1-20

Änderung des WissHG

urn:nbn:de:hbz:466:1-8630

Änderung des WissHG

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Juni 1984 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen des Landes beschlossen.

Zwei wichtige Änderungen seien an dieser Stelle vorvorgehoben.

Zur Studienordnung (§ 85 Abs. 1) wird in der neuen Fassung des WissHG ausgeführt, daß an Entscheidungen, die der Senat und das Rektorat im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Studienordnung treffen, der Rektor "nur beratend" mitwirkt. Und weiter: "Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt".

Für Dozenten im Beamtenverhältnis, die nicht als Professoren oder Hochschulassistenten übernommen worden sind und in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, regelt das WissHG in § 126 Abs. 2: sie zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dies gilt auch für die übrigen o.a. Beamten, wenn ihnen an ihrer Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre tätig sind. Sonstige Beamte, heißt es weiter, die in ihrer dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

HERABSETZUNG DER ALTERSGRENZE FÜR DIE ENTPFLICHTUNG VON PROFESSOREN

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: § 224 Abs. 3 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ist mit dem Bundesrecht vereinbar".

Was bedeutet diese Entscheidung?

Der § 224 des Beamtengesetzes NRW bestimmt, daß (nur) für diejenigen